

# Allgemeine Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL)

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen HKL und dem Mieter. Im Falle der Vermietung von Fahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen, PKW) gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von HKL für Mietfahrzeuge. Im Falle der Vermietung von Raumssystemen gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von HKL für Raumssysteme. Bei der Vermietung von Maschinen unter gleichzeitiger Personalgestellung (Personalbeistellung) gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von HKL für Baumaschinen und Industriemaschinen inklusive der Gestellung (Beistellung) von Bedienungspersonal.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den HKL dem Mieter in Erfüllung eines schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Mietvertrages überlässt.
3. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HKL.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt HKL nicht an, es sei denn, HKL hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL gelten auch dann, wenn HKL in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit HKL (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von HKL in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote von HKL – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an HKL liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung (auch in Form eines Mietscheines) von HKL in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von HKL an den Mieter zustande. Sofern HKL die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung bestätigt, bestimmt diese in Ergänzung zu den jeweiligen Mietbedingungen Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von HKL.
3. HKL ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

## III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen HKL und dem Mieter vereinbarten Tag. Ist ein solcher nicht vereinbart, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe des Mietgegenstandes. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag; bei Raumssystemen (z. B. Container, Bauwagen, Bauzäune) und Verbau beträgt die Mindestmietzeit 30 Kalendertage.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit zu übernehmen. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, kann HKL nach seiner Wahl entweder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
4. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Bei Raumssystemen, Verbau und Schalung beträgt die Rückgabefrist 14 Kalendertage. Für HKL gilt eine Kündigungsfrist, die der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an HKL zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten im Falle einer Mietzeit-

Überschreitung nicht. Dieses Nutzungsentgelt ist auch im Falle einer nicht rechtzeitigen Übernahme des Mietgegenstandes als pauschalierter vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängiger Schadenersatz zu zahlen, und zwar auch dann, wenn HKL vom Vertrag gemäß Ziffer III Abs. 2 zurücktritt bis einschließlich des Tages, an dem HKL den Rücktritt erklärt.

#### **IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten**

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt in der jeweiligen HKL-Mietstation, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist, oder an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, wenn dieser von der HKL-Mietstation abweicht.
2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit HKL übernimmt HKL oder ein von HKL beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet HKL dem Mieter zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führt HKL den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen HKL-Mietstation. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von HKL abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportpersonal von HKL oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel schriftlich anzuzeigen.
3. HKL überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber HKL rügt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von HKL in der jeweiligen HKL-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich HKL nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. HKL ist berechtigt, die Kernöffnungszeiten durch Veröffentlichung auf seiner Website zu ändern. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter HKL bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) oder HKL den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 6 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der HKL-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.
5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an HKL zurück, ist HKL berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen auf Kosten des Mieters abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

#### **V. Mietzins**

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet HKL dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert den Tagesmietzins nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen (keine Gewährleistung von Reparaturservice bei nicht rechtzeitiger Ankündigung der Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen VII.5.), ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet. Die vorstehenden Sätze 2 - 6 gelten nicht für die Anmietung von Raumsystemen, Verbau und Schalung.
2. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt HKL dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

## **VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche**

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter HKL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von HKL auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.
2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.
3. HKL übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

## **VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von HKL zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch HKL.
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und/oder Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für Österreich – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. HKL schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
5. Der Mieter hat HKL eine beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen mitzuteilen. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat die Mitteilung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen. Eine Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, kann HKL an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für die Anmietung von Raumsystemen sowie für die Anmietung von Verbau und Schalung.
6. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von HKL unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an HKL ab. HKL nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat HKL etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die HKL aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
7. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter gegenüber HKL unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl, Verlust oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich eine entsprechende Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, HKL bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
8. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter HKL unverzüglich zu unterrichten, den Mietgegenstand als Eigentum von HKL zu kennzeichnen und HKL sämtliche mit einer allfälligen Exekution des Mietgegenstandes entstandene Kosten zu ersetzen.
9. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt HKL keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Lenker des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Lenkers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn HKL dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von HKL sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 1313a ABGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

10. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie HKL auf etwaige Risiken hinzuweisen.
11. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der HKL-Mietstation, im Falle eines von HKL durchgeführten Rücktransportes bis zur tatsächlichen Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
12. HKL ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
13. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von HKL einsetzt, hält er HKL von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

#### **VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet HKL nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Ist der Mieter aus mehreren Geschäftsbeziehungen bzw. Schuldverhältnissen mit HKL zu Zahlungen bzw. gleichartigen Leistungen verpflichtet, und reicht das vom Mieter Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Mieter bei der Zahlung bestimmt hat. Trifft der Mieter keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche HKL geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Mieter lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Eventuell hinterlegte Kauttionen kann HKL nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von HKL aufrechnen.
3. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
4. Der Mieter ist nicht zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von HKL berechtigt.

#### **IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden**

1. Ist der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf HKL unbeschadet anderer Rechte
  - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. HKL ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 4 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

#### **X. Sicherungsübereignung**

HKL kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen HKL-Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von HKL wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

#### **XI. Sicherungsabtretung**

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von HKL aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an HKL seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf HKL über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. HKL nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter HKL eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. HKL ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. HKL ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von HKL die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

3. HKL ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit HKL schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist HKL erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge unabhängig von allfälligen Zahlungs- und/oder Liquiditätsschwierigkeiten zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

## **XII. Haftung von HKL und Haftungsumfang**

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen HKL, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit HKL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern HKL zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **XIII. Verjährung**

Für die Verjährung der Ansprüche von HKL gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen HKL gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer XIV. 7.), werden Schadensersatzansprüche von HKL gegen den Mieter erst fällig, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

## **XIV. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung**

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von HKL, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für den Mietausfallschaden gilt Ziffer III. 4. Satz 3 und 4 entsprechend.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die HKL in Anspruch genommen wird und stellt HKL auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, HKL von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand, sofern dessen Neuwert mindestens Euro 1.500,00 beträgt, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die von HKL abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) einbezogen; die Einbeziehung erfasst ausschließlich solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den Bedingungen dieser ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als „zusätzlich versicherbar“ bezeichnet werden.

Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen. Beim Einsatz des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen – insbesondere bei Abbrucharbeiten – verdoppelt sich das für die Einbeziehung zu zahlende Entgelt. Der Mieter ist verpflichtet, HKL bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die von HKL abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung des *GDV* ist die Haftung des Mieters gegenüber HKL für Schäden am Mietgegenstand, die den *ABMG* unterliegen, bei einer **leicht fahrlässigen** Schadensverursachung auf die in den nachfolgenden vier Gruppen (A - D) genannten Beträge je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt:

- Gruppe A: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 750,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe B: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 1.500,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe C: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 2.500,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe D: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 4.000,00 Selbstbeteiligung

Die für den jeweiligen Mietgegenstand geltende Haftungsbeschränkung (Selbstbeteiligung) (Gruppe A - D) für leicht fahrlässige Schadensverursachungen teilt HKL dem Mieter im Lieferschein mit.

Die Haftungsbeschränkung des Mieters nach den vorgenannten Gruppen A - D für leicht fahrlässige Schadensverursachungen (Selbstbeteiligung) verdoppelt sich im Falle des Einsatzes des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei Abbrucharbeiten.

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten (Gehilfen) den Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt haben. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die vorstehenden Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den *ABMG* unterliegen, haftet der Mieter gegenüber HKL in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den *ABMG* besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammungen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den *ABMG* versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schäden an Gummiketten von Baggern, auf denen sich diese bewegen. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von HKL oder einer von HKL beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 6. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei leichter Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Mietgegenstand gemäß Ziffer VII. 7. nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, durch individuelle schriftliche Vereinbarung von der Preisliste der HKL für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz nach Maßgabe der *ABMG* abzuweichen. Wird auf diese Weise ein Entgelt für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz vereinbart, welcher unterhalb des in der Preisliste der HKL festgesetzten Entgelts liegt, so ist die Haftung des Mieters für leicht fahrlässige Schadensverursachungen anstelle der in den Gruppen A - D genannten Beträge (Selbstbeteiligungen) nur noch auf einen Betrag (Selbstbeteiligung) von Euro 25.000,00 je Einzelschaden beschränkt. Die Parteien können schriftlich eine geringere Selbstbeteiligung vereinbaren.

HKL ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von HKL zur Schadensregulierung zu melden.

Soweit der Mieter eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt folgendes: Sollte HKL aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von HKL zu tragenden Schadensanteil.

4. Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziffer XIV. 3. durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift- oder Textform nicht in die von HKL abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der *ABMG* einbezogen werden oder besitzt der jeweilige Mietgegenstand einen Neuwert von unter Euro 1.500,00, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von HKL als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung) zu versichern (nachfolgend: „Selbstversicherung“). Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Bei einem Mietgegenstand mit einem Neuwert ab Euro 1.500,00 ist eine Selbstversicherung nur möglich, wenn der Mieter für diesen bei einem Versicherer einen Versicherungsschutz erwirbt, der den *ABMG* in ihrer jeweils gültigen Fassung zumindest gleichwertig ist und der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Abschluss des Mietvertrages gegenüber HKL durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist.

Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für

jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zu HKL voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für leichte Fahrlässigkeit gemäß Ziffer XIV. 3. greifen dann im Verhältnis zu HKL also nicht ein.

5. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er HKL gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.
6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an HKL ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 5. an HKL ab, soweit HKL Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. HKL nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
7. Sämtliche von HKL abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von HKL abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der *ABMG* gemäß Ziffer XIV. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in Österreich.

#### **XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsgeschäftsgebühren**

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist Wien, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
3. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Handelsgericht Wien. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. HKL ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu klagen.
4. Die Kosten einer allfälligen Vergebührung des zwischen HKL und dem Mieter abgeschlossenen Vertrages werden vom Mieter getragen.

HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH, Industriezentrum Niederösterreich-Süd, Ricoweg M31, 2351 Wiener Neudorf  
Tel.: +43 (0) 2236 6606350, Fax: +43 (0) 2236 66063520, [www.hkl-baumaschinen.at](http://www.hkl-baumaschinen.at)